



**Alexander Handschuh**  
Beigeordneter

Marienstraße 6  
12207 Berlin

Telefon: 030-77307-253  
Telefax: 030-77307-222

Internet: [www.dstgb.de](http://www.dstgb.de)  
E-Mail: [dstgb@dstgb.de](mailto:dstgb@dstgb.de)

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Inneres und Heimat  
Der Vorsitzende  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Vorab per Mail:  
[innenausschuss@bundestag.de](mailto:innenausschuss@bundestag.de)

Datum  
19.09.2024

Bearbeiter/Durchwahl/E-Mail  
Finn Brüning / -242  
[finn-christopher.bruening@dstgb.de](mailto:finn-christopher.bruening@dstgb.de)

## **Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 23. September 2024 BT-Drs. 20/12805, BT-Drs. 20/12804**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir bedanken uns, für die Gelegenheit, zu den Gesetzentwürfen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP "Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems" (BT-Drs. 20/12805) sowie dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU "Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung des illegalen Zustroms von Drittstaatsangehörigen nach Deutschland (Zustrombegrenzungsgesetz)" (BT-Drucksache 20/12804) eine Stellungnahme abgeben zu dürfen.

### **A. Grundsätzliches**

Zunächst gedenken wir der Opfer des schrecklichen Attentats von Solingen und möchten insbesondere unser Mitgefühl allen Angehörigen ausdrücken. Dieses erschütternde Ereignis muss zum Anlass genommen werden, um über die Themen Sicherheit und Asyl in Deutschland kritisch sowie objektiv zu diskutieren. Aus Sicht des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) macht das Asylverfahren des Attentäters deutlich, dass weitere Reformen geboten sind, um das Verfahren effektiver zu beschleunigen. Nicht zuletzt muss der Bund mehr Verantwortung übernehmen, da er schließlich die Außenpolitik bestimmt. Ebenso müssen die Beschlüsse der MPK vom Juni 2023 sowie vom November 2023 endlich vollständig umgesetzt werden. Dies gilt ebenso für die EU-Beschlüsse. Bei den Dublin-Überführungen unterstützen wir das

Ziel, die Zahl der Zurückweisungen in die europäischen Mitgliedstaaten deutlich zu erhöhen. Hier sollten insbesondere freiwillige Rückreisen ermöglicht und die Aussetzung von Ausschlussfristen vereinfacht werden. Zudem muss generell bei Dublin-Fällen und Abschiebungen die Rückführung mit dem Flugzeug massiv verbessert werden. Eine Task-Force -bestehend aus Experten des Bundes- sollte in einem Kompetenzzentrum die Befugnisse erhalten, Gefährder bzw. verurteilte Straftäter unverzüglich in ihre Herkunftsländer zurückzuführen. Auch sollten Personen, deren Zurückweisung bzw. Rückführung gescheitert ist und die keine Bleibeperspektive haben, nicht an die Kommunen zurückverteilt werden. Denn die Städte und Gemeinden sind bei der Unterbringung von geflüchteten Menschen an ihre Leistungsgrenzen gekommen. Auch fehlen aktuell die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, kurzfristig neuen Wohnraum zu generieren. Viele Geflüchtete bewohnen daher nach wie vor bis heute Unterkünfte aus den Jahren 2015/2016, so dass die wenigen vorhandenen Plätze weiterhin belegt sind. Umso wichtiger ist es, die verbleibenden knappen Ressourcen für Menschen mit Bleibeperspektive freizuhalten.

Nach unserer Einschätzung ist es fraglich, ob die Inhalte des Sicherheitspakets tatsächlich die objektive Sicherheit in Deutschland effektiv erhöhen. Vielmehr bedarf es relevanter Reformen bei den Zuständigkeiten und Kompetenzen aller Beteiligten. Insbesondere müssen die Polizei, die Ausländerbehörden sowie die mit den Abschiebungen befassten Stellen der Länder personell besser ausgestattet werden. Die Unterschiede hinsichtlich der Anzahl an Rückführungen sind zwischen den Bundesländern teils sehr deutlich. Hier sollte daher mehr Verbindlichkeit geschaffen werden. Weiter ist fraglich, ob die zusätzlichen Verbote im Waffenrecht „den motivierten Attentäter“ von seinem Plan in der Realität abhalten können und somit die objektive Sicherheit erhöhen. Der bessere Weg ist aus Sicht der Kommunen, das Tempo bei der Abwehr von konkreten Gefahren für die öffentliche Sicherheit bzw. bei Gefahr im Verzug massiv zu erhöhen. Dies schützt auch die Feuerwehren und den Rettungsdienst, die im Sicherheitspaket berücksichtigt werden. Denn trotz aller Sicherheitskonzepte sowie Erfahrungswerte muss regelmäßig mit einem Restrisiko bzw. allgemeinem Lebensrisiko bei dem Besuch von öffentlichen Veranstaltungen gerechnet werden. Aus diesem Grund sollten Bund, Länder und Kommunen daran arbeiten, eine effektive Gefahrenabwehr gemeinsam unter Mithilfe der Bürgerinnen und Bürgern zu ermöglichen.

## **B. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems (BT-Drs. 20/12805)**

Im Einzelnen haben wir folgende Hinweise:

- **§ 15b AsylG-E**

Wir begrüßen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Befugnis zum biometrischen Abgleich von Internetdaten erhalten soll, insbesondere um Identitäten von Schutzsuchenden feststellen zu können. Dies erschwert zum einen die Verschleierung der Identität und zum anderen dürfte dies Verhandlungen mit Herkunftsstaaten bei einer eventuellen Rückführung erleichtern. Denn bis heute wird die Arbeit vieler Ausländerbehörden dadurch ausgebremst, dass viele Ausländer eine ungeklärte Identität haben und eine Mithilfe ausbleibt.

- **§ 73 AsylG-E**

Der Widerruf der Anerkennung als Asylbewerber bzw. der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, wenn der Ausländer sich freiwillig erneut dem Schutz des Staates unterstellt, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, ist der richtige Weg, um Missbrauch des Asylrechts zu unterbinden. Denn eine derartige Handlung lässt an der Glaubwürdigkeit dieser Menschen hinsichtlich ihrer Fluchtgründe erhebliche Zweifel aufkommen. Anders verhält es sich natürlich bei sittlichen Heimfahrten wie Beerdigungen naher Verwandter. Zweifelhaft erscheint jedoch, ob die vorgesehene Anzeigepflicht im Fall der zeitweiligen Ausreise in **§ 47b AufenthG-E** durch den betroffenen Ausländer tatsächlich auch erfolgt. Insofern sollte sichergestellt werden, dass die Ausreise dem BAMF bzw. den Ausländerbehörden unverzüglich über Dritte (z.B. Fluggesellschaften) mitgeteilt wird. Laut unseren Rückmeldungen wird diese Information an das BAMF weitergeleitet, sobald die Ausländerbehörde Kenntnis über die Ausreise bzw. den Besuch im Heimatland erhält. Dort wird die Aberkennung des Schutzstatus geprüft. Dies war in der Vergangenheit bereits gängige Praxis, wurde jedoch ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr konsequent verfolgt bzw. umgesetzt. In diesem Zusammenhang sollten die nur noch anlassbezogenen Prüfungen von Widerrufsverfahren wieder auf regelmäßige und grundsätzliche Prüfungen umgestellt werden. Dies bedeutet zwar einen Mehraufwand für die Ausländerbehörden sowie das BAMF- ist jedoch ein geeignetes Mittel, um positive Entscheidungen noch einmal zu überprüfen. Ebenso sollte über den freiwilligen Einsatz von Smartphone-Applikationen auf dem Gerät des Ausländers ähnlich wie in Dänemark nachgedacht werden, welche eine Ausreise aus dem Bundesgebiet beim BAMF via Push-Mitteilung anzeigt. Zudem darf ein derartiger Widerruf nicht zu weiteren Arbeitsbelastungen in den Ausländerbehörden führen. Diese sind vielerorts an der Grenze des Leistbaren und können keine eigenen Recherchen zum temporären Verbleib des Ausländers anstellen. Auch aus diesem Grund sollte sichergestellt werden, dass ohne zeitlichen Aufwand die digitale Anzeige durch die Behörde möglich ist. Insbesondere sollte von umfassenden Begründungen und

Nachweisen abgesehen werden. Das in diesem Zusammenhang angedachte Bußgeld bei fehlender Anzeige des Ausländers und der damit begangenen Ordnungswidrigkeit dürfte nur in wenigen Fällen vollstreckbar sein. Geeigneter wäre aus unserer Sicht, die Ordnungswidrigkeit durch eine Schlechterstellung des Ausländers im laufenden Verfahren zu sanktionieren.

- **§ 54 AufenthG-E**

Ausdrücklich unterstützen wir, dass ein besonders schweres Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 1 Nummer 1d AufenthG-E angenommen werden muss, wenn eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten eines Ausländers vorliegt, insbesondere wegen Widerstands bzw. eines tätlichen Angriffs gegen Vollstreckungsbeamte oder Personen, die Vollstreckungsbeamten nach § 115 StGB gleichstehen. Hierunter fallen nach § 115 Abs. 3 StGB vor allem Täter, die bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes, eines Rettungsdienstes, eines ärztlichen Notdienstes oder einer Notaufnahme durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt behindern. Nach einer Umfrage waren im Jahr 2022 rund 1.000 Feuerwehrleute und 2.100 andere Rettungskräfte von Attacken während ihres Dienstes betroffen. Wie hoch die Zahl der Angriffe durch Ausländer ist, lässt sich zwar nicht exakt differenzieren. Dennoch muss unabhängig zur Staatsangehörigkeit eine Nulltoleranzpolitik im Fall von Angriffen auf Hilfeleistende durchgesetzt werden. Denn besonders die Feuerwehren werden überwiegend durch das Ehrenamt in Deutschland getragen. Insofern bedarf es besonderen Schutzes und der Fürsorge für die Angehörigen der Feuerwehren sowie der weiteren Hilfskräfte. Ausländische Personen, die solche Angriffe verübt haben und rechtskräftig verurteilt worden sind, müssen akzeptieren, dass sie durch derartige Taten ihr Bleiberecht verwirkt haben und unerwünscht sind. Alle Menschen in Deutschland, die die Funktionstüchtigkeit des Staates sowie seiner Einrichtungen gefährden, müssen mit erheblichen Konsequenzen des Rechtsstaates rechnen.

Aus diesem Grund begrüßen wir ebenso, dass derjenige, der sich zur Verfolgung politischer oder religiöser Ziele an Gewaltdelikten beteiligt oder zu Hass gegen Teile der Bevölkerung aufruft, künftig ein besonders schweres Ausreiseinteresse nach § 54 Abs. 1 Nummer 1 AufenthG-E verwirklicht. Denn für Hass, Hetze und Intoleranz darf in allen Teilen der deutschen Gesellschaft kein Platz sein. Die Erweiterung des besonders schweren Ausweisungsinteresses bei der Verwendung einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs findet ebenfalls unsere Zustimmung. Mit Blick auf das hohe Gefährdungspotenzial und die schweren Folgen einer solchen Tat erachten wir es als sachgerecht, eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten ausreichen zu lassen, um ein besonders schweres Ausreiseinteresse anzunehmen zu dürfen. Dies gilt auch für die Ausweitung des Anwendungsbereichs für das schwere Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 2



**DStGB**

Deutscher Städte-  
und Gemeindebund

Nummer 2b AufenthG-E. Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob die Auflistung von unterschiedlichen Tatbeständen und die damit verbundene Vereinzelung von Faktoren, die ein Ausweisungsinteresse begründen, förderlich für die tägliche Bearbeitung in den Ausländerbehörden ist. Denn die Komplexität der Materie erschwert den rechtssicheren Umgang mit der Norm für Nichtjuristen in den Behörden und dürfte folglich die Fehlerquote erhöhen und die Anzahl der Klageverfahren an deutschen Gerichten erweitern. Besser wäre es, den Schweregrad des Ausweisungsinteresses nach den Merkmalen eines schweren bzw. besonders schweren Falls anhand der jeweiligen Freiheitsstrafe in Jahren aufgrund der Verurteilung zu messen. Zudem ist mit weiteren Verzögerungen bei der Ausweisung zu rechnen, da die Ausländerbehörde zwischen Anklage und Verurteilung selten Akteneinsicht durch die jeweilige Staatsanwaltschaft erhalten dürfte. Insofern dürfte diese Regelung für die Masse der Prüfungen eher ungeeignet sein.

- **§ 1 Absatz 4 AsylbLG-E**

Die Erweiterung des Geltungsbereichs des § 1 Abs. 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) um Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nummer 5 AsylbLG, deren Asylantrag durch eine Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 31 Absatz 6 AsylG als unzulässig abgelehnt wurde und für die eine Abschiebung nach § 34a Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative AsylG angeordnet wurde, ist ausdrücklich zu begrüßen. In Deutschland anwesende Ausländer, die sich im Dublin-Verfahren befinden und ihr Asylverfahren in einem anderen EU-Mitgliedstaat betreiben müssen, dürfen keine finanzielle Besserstellung durch uneingeschränkte Leitungen nach dem AsylbLG in Anspruch nehmen können. Denn dies wäre eine Ungleichbehandlung denjenigen Menschen gegenüber, die Asyl in den europäischen Staaten beantragen, in denen sie erstmals europäischen Boden betreten haben. Des Weiteren erscheint die Regelung sachgerecht, um Anreize für die schnelle Weiterreise nach Deutschland zu verringern. Insofern dürften Überbrückungsleistungen für zwei Wochen innerhalb von zwei Jahren in Form von Sachleistungen ein angemessenes Mittel sein, um die Rückkehr in einen anderen Staat nach Maßgabe des Dublin-Verfahrens zeitnah zu realisieren. Hilfreich erscheint aus unserer Sicht die Klarstellung in § 1 Abs. 4 S. 5 AsylbLG-E, mit der ein Ermessensspielraum für Geldleistungen der Boden entzogen wird. Allerdings sollte berücksichtigt werden, dass erste Sozialgerichte Klägern einen Anspruch auf Geldleistungen in Einzelfällen eingeräumt haben. Wichtig ist jedoch in den o.g. Fällen, dass eine Umverteilung dieser Menschen nicht in die Kommunen erfolgt und die geplante Bezahlkarte in einer Sammelunterkunft des Bundes oder eher der Länder ausgegeben wird.

Um unrechtmäßige Zahlungen durch die Leistungsbehörden zu verhindern, sollten Schnittstellen im AZR für die Ausländerbehörden geschaffen werden. Ziel weiterer Verhandlungen auf EU-Ebene sollte es aus unserer Sicht sein, dass Asylbewerberleistungen in Europa weiter -so weit möglich- vereinheitlicht werden.

Denn eine Harmonisierung der Leistungen könnte ebenfalls die gleichmäßige Verteilung Geflüchteter fördern.

- **§ 4 Abs. 6 WaffG-E**

Die Klarstellung, dass die Waffenbehörden zur Erkenntnisgewinnung auch in öffentlich zugänglichen Quellen, insbesondere dem Internet, aber auch Printveröffentlichungen, recherchieren und die gewonnenen Erkenntnisse im weiteren Verfahren nutzen dürfen, wird begrüßt und war lange überfällig. Immer wieder gab es im Rahmen von Strafermittlungen entsprechende Hinweise, die Aufschluss darüber zeigen, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit konkret absehbar war. Insofern hätte die Zuverlässigkeit und persönliche Eignung nach §§ 5, 6 WaffG aufgrund verschiedener Tatsachen durch Veröffentlichungen in den o. g. Medien häufig vorsorglich kritisch überprüft werden müssen. Jedoch kann die Regelung nur Wirkung entfalten, wenn die zuständigen Behörden personell und technisch angemessen ausgestattet werden. Bund und Länder müssen daher eine entsprechende finanzielle Unterstützung vereinbaren. Andernfalls läuft die Regelung ins Leere.

- **§ 5 Abs. 1 WaffG-E**

Die Ausweitung des Straftatenkatalogs für die absolute Unzuverlässigkeit schutzgutbezogen auf bestimmte staatsgefährdende und extremistische Straftaten - mit einer Verurteilung von einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr-, um einen rechtmäßigen Zugang von Personen, die sich in der Vergangenheit extremistisch oder staatsgefährdend betätigt haben und wegen einer entsprechenden Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind, zu erlaubnispflichtigen Waffen zu unterbinden, ist der richtige Schritt. Auch aus Sicht der Kommunen wird dem Zweck des Waffengesetzes Rechnung getragen, die Risiken, die mit jedem Waffenbesitz ohnehin verbunden sind, auf ein Mindestmaß zu beschränken und nur bei solchen Personen hinzunehmen, die nach ihrem Verhalten Vertrauen darin verdienen, dass sie mit Waffen und Munition jederzeit und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß umgehen. Insofern darf es für keinerlei bestimmte staatsgefährdende und extremistische Straftaten Ausnahmen geben, da auch eventuell eine Weiterreichung von Waffen an Gleichgesinnte denkbar wäre.

- **§ 5 Abs. 1 WaffG-E**

Die verpflichtende Beteiligung der örtlichen Polizeidienststelle bei der Zuverlässigkeitsprüfung erscheint sachdienlich, um sämtliche Daten und Sachverhalte des Antragstellers der letzten zehn Jahre zu würdigen, die insbesondere eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit dargestellt haben. Auch dürfte dieses Verfahren sicherstellen, dass es nicht zu Abbrüchen des Datenaustausches kommt, da entsprechende organisatorische Verfahren damit einhergehen.



**DStGB**

Deutscher Städte-  
und Gemeindebund

- **§ 41 Abs. 1 WaffG-E**

Die Erweiterung des Katalogs um Regelbeispiele, die sich auf § 5 Abs. 1 WaffG-E beziehen und den Besitz von Waffen wie Kampfmesser verbieten, die generell nicht der Erlaubnis bedürfen, ist konsequent. Ob die Regelung jedoch die objektive Sicherheit erhöht, bleibt abzuwarten. Nicht selten werden derartige Stoßwaffen auch verdeckt aus dem Ausland eingeführt oder illegal gehandelt.

- **§ 42 Abs. 4a WaffG-E**

Das vorgesehene Verbot hinsichtlich des Führens jeglicher Messer bei öffentlichen Veranstaltungen zur Eindämmung von Gewalttaten ist grundsätzlich gut und nachvollziehbar. Denn die Zahl der Gewalttaten mit Messern hat in den vergangenen Jahren weiter zugenommen. Wir verstehen die Regelung als Rechtsgrundlage für die Durchführung anlassloser Kontrollen nach § 42c WaffG-E durch die Polizei und Ordnungsbehörden. Ob diese Regelung die Effektivität der Gefahrenabwehr verbessert, bleibt aus unserer Sicht abzuwarten. Klar ist, dass auf das vorhandene Personal zumindest zusätzliche Aufgaben zukommen werden. Insofern ist davon auszugehen, dass die Polizei mehr Einsatzkräfte verwenden wird. Andernfalls läuft die Regelung ins Leere. Mit Blick auf die Eingriffsintensität ist aus unserer Sicht fraglich, ob derartige Kontrollen auch auf privates Sicherheitspersonal ausgelagert werden dürfen. Die Sicherheitskonzepte von öffentlichen Veranstaltungen haben sich in den vergangenen Jahren deutlich verbessert. Insbesondere konnten viele Erfahrungswerte genutzt werden. Wichtig ist bei allen Maßnahmen, dass öffentliche Veranstaltungen zumindest noch kostendeckend organisiert werden können. Andernfalls muss immer häufiger mit Absagen von Traditionsveranstaltungen gerechnet werden, da die Auflagen an Veranstalter immer weiter zunehmen. Dies könnte der Art des gesellschaftlichen Zusammenlebens in Deutschland entgegenstehen. Zukünftige Maßnahmen zur Beseitigung von konkreten Gefahren sollten aus unserer Sicht besser die Unterstützung der Öffentlichkeit berücksichtigen. Bspw. können bereits heute Besucher eines Weihnachtsmarkts genau den Verkaufsstand bezeichnen, um den Rettungsdienst gezielt zu navigieren.

- **§ 42 Abs. 5 WaffG-E**

Die Ermächtigung der Länder, an kriminalitätsbelasteten Orten das Führen jeglicher Messer zu verbieten, dürfte aus unserer Sicht insbesondere weitere Rechtssicherheit für Allgemeinverfügungen an bestimmten Plätzen oder Orten bieten. Insofern begrüßen wir diese Maßnahme, da vor allem jetzt ein umfassendes Verbot für alle Messer ausgesprochen werden darf.

- **§ 42 Abs. 6, Abs. 7 und Abs. 8, § 42b, § 42c WaffG-E**

Die Ausweitung der Verbote bspw. an Bahnhöfen sowie den Verkehrsmitteln des Nah- und Fernverkehrs sind konsequent. An vielen Bahnhöfen hat die Anzahl an Bundespolizisten sowie Sicherheitspersonal der Deutschen Bahn zugenommen. Dies erhöht zumindest die subjektive Sicherheit der Menschen. Aber ob diese

Steigerungen an Bahnhöfen ausreichen, um die vielen neuen Änderungen auch in der Praxis kontrollieren zu können, ist zweifelhaft. Wichtig wird daher sein, dass genügend Personal bei der Polizei bereitsteht, um auch sichtbar die Verbote zu überprüfen. Aus kommunaler Sicht sollte der Bundespolizei vor allem mehr Kompetenz bei der Beantragung von Haftbefehlen an Bahnhöfen eingeräumt werden. Nach unseren Rückmeldungen ist es bislang so, dass insbesondere die Mitwirkung der Landespolizei erforderlich ist. Um die vorhandenen und neuen Verbote effektiver durchsetzen zu können, braucht es besonders einen Dreiklang aus erweiterten Befugnissen für die Sicherheitsbehörden, mehr Personal zur Kontrolle und Durchsetzung von Verboten sowie besseren technischen Möglichkeiten, wie etwa den Einsatz von Videoüberwachung mit KI. Diese kann beispielsweise bedrohliche Angriffshaltungen erkennen und Warnungen auslösen, die wichtige Sekunden für den Eigenschutz bringen. Fraglich erscheint, wer die Busse und Bahnen begleiten bzw. kontrollieren soll. Hier wird es insbesondere darauf ankommen, Schwerpunktkontrollen zu machen. Denn eine Busfahrerin bzw. ein Busfahrer kann die Verbote nicht kontrollieren. Positiv ist auf alle Fälle, dass verdachtsunabhängige Kontrollen durch die Bundespolizei ermöglicht werden. Dies dürfte viele Polizeibeamte ermutigen, entscheidungsfreudiger bei der Verfolgung verdächtiger Personen zu werden, da weniger Rechtfertigungsaufwand zu erwarten sein dürfte.

- **§ 44 WaffG-E**

Die angedachte Regelung zur Datenübermittlungsbefugnis der zuständigen Waffen- und Jagdbehörde dürfte zur Verknüpfung aller relevanten Informationen bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung förderlich sein. Jedoch sollten diese Prozesse automatisiert werden.

- **§ 45 WaffG-E**

Mit Blick auf die Polizeigesetze der jeweiligen Länder erscheint fraglich, ob eine gesonderte Regelung für zur Sicherstellung und Durchsuchung von Wohnungen zwingend erforderlich sind. Denn insbesondere bei Gefahr im Verzug dürfte auch auf Grundlage der Polizeigesetze nach einem richterlichen Beschluss die Durchsuchung möglich sein. Allerdings dürfte das WaffG zumindest Klarheit schaffen, wann ein solcher Eingriff unter Würdigung der geschützten Rechtsgüter gerechtfertigt ist.

- **§ 58 Absatz 24 WaffG-E**

Die vorgesehene Amnestieregelung kann dazu beitragen, Springmesser stärker aus dem öffentlichen Raum zu verbannen. Wichtig ist jedoch, dass eine öffentlichkeitswirksame Ansprache erfolgt. Dafür sollten möglichen viele Kulturkreise informiert werden.



**DStGB**

Deutscher Städte-  
und Gemeindebund

### **C. Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung des illegalen Zustroms von Drittstaatsangehörigen nach Deutschland (Zustrombegrenzungsgesetz) (BT-Drs. 20/12804)**

Die Begrenzung des illegalen Zustroms von Drittstaatsangehörigen nach Deutschland ist aus Sicht der Kommunen notwendig. Die Städte und Gemeinden haben bei der Unterbringung und Integration ihre Leistungsgrenzen erreicht. Ohnehin hat das BAMF lediglich Kapazitäten für ca. 250.000 Asylverfahren. Aus diesem Grund muss das Fluchtgeschehen insbesondere an den EU-Außengrenzen stärker kontrolliert und gesteuert werden.

Die Einigung auf eine Reform der Asylpolitik vom 6. November 2023 ist richtig und wird vom DStGB begrüßt. Allerdings zeigt die aktuelle Situation, dass die dort vereinbarten Maßnahmen nicht ausreichen.

Die Belastung in den Kommunen ist ungebrochen hoch. Die Zahl der Asylanträge lag im Jahr 2023 bei etwa 350.000. Dies sind fast 100.000 mehr als im Vorjahr. Das Migrationsgeschehen war aufgrund der verstärkten Grenzkontrollen ab Herbst 2023 für kurze Zeit geringer. Die illegale Migration ist aber weiterhin nicht gestoppt. Die aktuellen bundesweiten zusätzlichen Grenzkontrollen bestätigen diese Einschätzung. Die Städte und Gemeinden brauchen eine Atempause, um Lösungen für Wohnraum zu suchen und die Ausländerbehörden zu entlasten. Es fehlt nach wie vor an zusätzlichen Wohnraum, Sprachkursen und ehrenamtlichen Helfern. Es gibt regelmäßig Einzelfälle bei den Kommunen, in denen Sporthallen oder Zelte für geflüchtete Menschen genutzt werden müssen. Der Grund liegt vor allem darin, dass bis heute viele Asylbewerber aus der Flüchtlingswelle 2015/16 Wohnraum nutzen, den die Kommunen ihnen damals zugewiesen haben. Auch verteilen viele Länder bis heute vor Ablauf des Asylprüfungsverfahrens Flüchtlinge an die Kommunen, da die Erstaufnahmeeinrichtungen überfüllt bzw. zu klein sind. Die Länder müssen daher dringend ihre Kapazitäten aufstocken.

Mit Blick auf die große Zahl von Flüchtlingen, die sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten, ist die kommunale Ebene darüber hinaus dringend auf finanzielle Entlastung und Unterstützung angewiesen. Insoweit ist eine vollständige Übernahme der flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft sowie die vollständige Erstattung der kommunalen Integrationskosten ein unverzichtbarer Schritt. Angesichts der aktuellen Preisentwicklung bleibt die vom Bund gewährte Entlastung von Ländern und Kommunen mit 7.500 Euro pro Person und Jahr deutlich hinter den Bedarfen zurück. Gleichzeitig ist es fast zu einem Stillstand beim Wohnungsneubau gekommen. Hinzu kommt, dass viele Flüchtlinge ohne Bleibeperspektive nicht in ihre Herkunftsstaaten zurückgeführt werden können, da die Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt sind, die Landesbehörden personell unterbesetzt sind oder es Probleme bei der Rücknahme mit den betroffenen Staaten gibt. Im Juli 2024 wurden bspw. lediglich 1.751 Menschen

in ihre Herkunftsstaaten bzw. im Rahmen der Dublin-Überstellungen zurückgeführt. Das vom Bundestag beschlossene Rückführungsverbesserungsgesetz ist daher zu begrüßen. Denn hierdurch werden Kapazitäten freigehalten für Menschen, die tatsächlich dringend auf Asyl angewiesen sind. Wichtig ist jetzt, dass die Beschlüsse zum Asylpaket der Europäischen Union zeitnah umgesetzt werden. Dies bedeutet, die Bleibeperspektive bereits vor der Einreise in die EU zu überprüfen und Flüchtlinge grundsätzlich solidarisch innerhalb Europas zu verteilen.

Mit Blick auf die kurze Frist zur Stellungnahme war eine umfassende Einbindung unserer Mitglieder nur schwer möglich. Wir bitten dies entsprechend zu berücksichtigen. Eine Bewertung der BT-Drs. 20/12806 (Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Terrorismusbekämpfung) ist uns als kommunale Ebene nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

gez. Alexander Handschuh